



Endgültige Bedingungen vom 22. Dezember 2011
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004

zum Basisprospekt vom 4. April 2011
zuletzt geändert durch den Nachtrag vom 28.04.2011

Mini Future Zertifikate (Long/Short)
mit Kündigungsrecht der Emittentin
bezogen auf Aktien

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

- WKN TB9CVA bis TB9CWK –

I. Allgemeine Informationen

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") ergänzen den Basisprospekt vom 4. April 2011 (der "Basisprospekt") und sind kein eigenständiges Dokument.

Diese Endgültigen Bedingungen wiederholen und konkretisieren die im Basisprospekt dargestellten allgemeinen Produktinformationen sowie die allgemeinen Risikohinweise und produktspezifischen Risikofaktoren in Bezug auf die Mini Future Zertifikate (die "Wertpapiere" oder die "Zertifikate" oder die "Mini Future Zertifikate"). Darüber hinaus enthalten diese Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Risiken, die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") zutreffen.

Die Emissionsbedingungen, die die konkrete Ausgestaltung der Wertpapiere und die tatsächlichen Daten einer Emission enthalten sowie die dem Wertpapierinhaber und der Emittentin zustehenden Rechte und Pflichten beschreiben (die "Maßgeblichen Emissionsbedingungen"), sind in diesen Endgültigen Bedingungen unter V. enthalten. Die für die Wertpapiere Maßgeblichen Emissionsbedingungen sind vom Anleger sorgfältig zu lesen.

Die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter IV. aufgeführten Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter V. werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

Die entsprechenden die Wertpapiere betreffenden allgemeinen und produktspezifischen Risikofaktoren sowie Produktinformationen und Rückzahlungsmodalitäten sind in diesen Endgültigen Bedingungen vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter II. bzw. III. abgedruckt.

Zur vollständigen Information über die Emittentin, die hierin angebotenen Wertpapiere und die mit der Anlage in diese Wertpapiere verbundenen Risiken, Verkaufsbeschränkungen und allgemeinen steuerlichen Hinweise ist die Lektüre des gesamten Basisprospekts und des entsprechenden Registrierungsformulars einschließlich aller in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zwingend erforderlich.

Dem Anleger wird geraten, vor jeder Anlageentscheidung im Hinblick auf die betreffenden Wertpapiere den gesamten Basisprospekt (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars und etwaiger Nachträge) in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen sorgfältig zu lesen und sich vor der Kaufentscheidung eingehend z.B. durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

1. Bereithaltung des Basisprospekts, des Registrierungsformulars und der Endgültigen Bedingungen

Basisprospekt, Registrierungsformular und Endgültige Bedingungen werden zur kostenlosen Ausgabe bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf, Tel. (Deutschland) 0800 4000 910, (International) 00800 4000 9100, bereitgehalten und sind unter www.hsbc-zertifikate.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

2. Alleinige Maßgeblichkeit der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und der Emittentin sind die unter V. abgedruckten Maßgeblichen Emissionsbedingungen allein maßgeblich.

3. Ausstattung der Wertpapiere und der Maßgeblichen Emissionsbedingungen

Soweit nicht in den Endgültigen Bedingungen definiert, haben die in den Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffe die für sie in dem Basisprospekt festgelegte Bedeutung.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen vervollständigen die in dem Basisprospekt offen gelassenen Punkte. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen wurden für den jeweiligen Einzelfall auf Basis der in dem Basisprospekt enthaltenen Muster und kursiv dargestellten Textpassagen bzw. der gegebenenfalls in den jeweiligen Fußnoten oder den besonders mit eckigen Klammern "[]" bzw. "●" gekennzeichneten Stellen enthaltenen Anwendungsregeln individuell erstellt. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Maßgeblichen Emissionsbedingungen - sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind und die Rechte der zukünftigen Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen und sich in den durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen einfügen - enthalten.

4. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Der Basisprospekt in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen ersetzt nicht die zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des jeweiligen Anlegers unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater.

5. Informationsweitergabe

Niemand ist berechtigt, über die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben und/oder Zusicherungen hinausgehende Informationen bezüglich der Emission oder des Verkaufs der Wertpapiere zu erteilen. Aus derartigen Informationen kann nicht geschlossen werden, dass sie von oder im Namen der Emittentin genehmigt wurden. Aus der Kenntnisnahme und/oder Übergabe der Endgültigen Bedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt kann zu keiner Zeit die Annahme abgeleitet werden, dass sich seit der Erstellung der Endgültigen Bedingungen keine Änderungen hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben ergeben haben.

II. Risikofaktoren (II. des Basisprospekts)

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Anlegern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

Wie bei allen Gesellschaften des Privaten Rechts besteht auch bei der Emittentin grundsätzlich das Insolvenzrisiko. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten.

Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "aufgewendete Kapital").

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Totalverlustrisiko / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Die Rückzahlung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals ist bei einer Investition in die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird grundsätzlich nicht garantiert oder zugesichert. Die Wertpapiere, die zur Gruppe der Hebelprodukte gehören, sind nicht für sicherheitsorientierte Anleger geeignet. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Das Totalverlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Denn unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich der Kurs des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere so stark verändert, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere nicht.

Grundsätzliche Risiken bei den Mini Future Zertifikaten

Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten Auszahlungsbetrag. Grundsätzlich verbriefen die Wertpapiere nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sind bei Emission nicht vorhersehbar und stehen somit zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere nicht fest. Der Wertpapierinhaber muss grundsätzlich dann einen Verlust

hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist, als der Auszahlungsbetrag.

Die Wertpapiere verlieren grundsätzlich bei Kursverlusten (Long) bzw. Kursgewinnen (Short) des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert und führen folglich zu einer Minderung eines etwaigen Auszahlungsbetrags. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann der Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Weitere Risiken der Mini Future Zertifikate

Mini Future Zertifikate haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Anleger sollten beachten, dass der Hebel in beide Richtungen wirkt. Mithin kann eine sogar zum Teil geringfügige Veränderung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen prozentualen Veränderung des Werts des Wertpapiers führen. Dieser Hebeleffekt wirkt sich zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Beim Kauf eines Mini Future Zertifikats ist deshalb zu berücksichtigen, dass mit steigendem Hebel eines Wertpapiers auch das mit ihm verbundene Verlustrisiko wächst. Das heißt, dass sich auch ein Kursverlust des Wertpapiers überdurchschnittlich auswirkt. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind die mit dem Erwerb von Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken überproportional.

Knock-out-Risiko

Aufgrund des bei den Mini Future Zertifikaten vorhandenen Knock-out-Elements besteht das Risiko, dass bei fallenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Long) bzw. bei steigenden Kursen des maßgeblichen Basiswerts (Short) bereits vor dem nächsten Ausübungstag das Knock-out-Ereignis eintritt.

Mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Zertifikate und die Emittentin zahlt dem Zertifikatsinhaber den Knock-out-Betrag je Zertifikat. Der von der Emittentin ermittelte Restbetrag (Knock-out-Betrag) beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse des Basiswerts maßgeblich.

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien kann während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate darüber hinaus das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Mini Future Zertifikate der maßgebliche Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird. Mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses endet die Laufzeit der Mini Future Zertifikate. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber den außerordentlichen Knock-out-Betrag je Mini Future Zertifikat. Der außerordentliche Knock-out-Betrag beträgt im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Mini Future Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Anpassung von Kursschwellen

Allgemeines

Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit können die Finanzierungskosten nicht bei Emission berücksichtigt werden. Die Maßgeblichen

Emissionsbedingungen sehen deswegen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere vor, um die Finanzierungskosten der Emittentin zu kompensieren.

Anpassung des Basispreises

In der Regel erhöht sich der Basispreis um die entsprechenden Finanzierungskosten. Im Falle von Long-Zertifikaten geht das somit zu Lasten der Anleger. Falls sich der Kurs des maßgeblichen Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung erhöht, vermindert sich der Wert der Long-Zertifikate entsprechend. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen jedoch "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten der Short-Zertifikatsinhaber. Falls sich der Kurs des Basiswerts nicht ebenfalls um mindestens die entsprechende Höhe der Anpassung verringert, vermindert sich der Wert der Short-Zertifikate entsprechend.

Anpassung der Knock-out-Barriere

Die regelmäßige Anpassung der Knock-out-Barriere, die in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert, kann zum Knock-out-Ereignis und damit im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

Risiken bei Ausübung der Rechte der Emittentin

Risiken bei den Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emittentin stellt das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen fest. Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Anpassungsmaßnahmen werden ebenfalls gemäß den Maßgeblichen Emissionsbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und später als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

Risiken bei Wertpapieren mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einem ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet. Im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin ermittelte Kündigungsbetrag.

Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Bei Mini Future Zertifikaten muss der Anleger darüber hinaus beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum

zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

Risiken bei Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Auszahlungsbetrag, der am nächsten Ausübungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Grundsätzlich trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Preisentwicklung des Basiswerts zu partizipieren.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage zu investieren, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Tilgungsleistung durch die Emittentin bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

Bei Mini Future Zertifikaten muss der Anleger darüber hinaus beachten, dass eine erklärte Kündigung als nicht erfolgt gilt, wenn bis zum Kündigungstag (einschließlich) das Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber den Knock-out-Betrag, der im ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Wertpapier beträgt, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Produktübergreifende Risiken

Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere

Der Marktwert der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt nicht nur von der Preisentwicklung des den Wertpapieren jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die implizite Volatilität (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des betreffenden Basiswerts oder die Zinssätze am Geldmarkt. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft berücksichtigt werden. Bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren müssen die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Der Kurs der Wertpapiere kann auch durch Änderungen der Kapitalmarktzinssätze beeinflusst werden. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Preis des Basiswerts konstant bleibt.

Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten wirken

sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können die Verluste vergrößern. Bei einem niedrigeren Investitionsbetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z.B. Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren, bevor sie in die Wertpapiere investieren.

Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und Nachfragebedingter Illiquidität

Grundsätzlich gilt für die Wertpapiere, dass eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem nächsten Ausübungstag nur durch eine Veräußerung möglich ist. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum nächsten Ausübungstag zu halten.

Bei Mini Future Zertifikaten müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert der Knock-out-Barriere annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

Risiken bei illiquidem Markt

Die Emittentin beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig An- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten An- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d.h. der Ankaufspreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag zu halten.

Bei Mini Future Zertifikaten müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert der Knock-out-Barriere annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind - nicht veräußern können, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (An- und Verkaufspreise) mit dem

Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere – beispielsweise können auch implizite Volatilitäten (Häufigkeit und Intensität der erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder das Zinsniveau oder - im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen Einfluss haben – sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread maßgeblich selbst bestimmen. Die gestellten Geld- und Briefkurse entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden, besteht dabei jedoch nicht. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern können. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum nächsten Ausübungstag zu halten.

Bei Mini Future Zertifikaten müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert der Knock-out-Barriere annähert, die Wertpapiere unter Umständen - beispielsweise weil nicht zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse gestellt werden - nicht veräußern können, bevor die Knock-out-Barriere erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken bei Knock-out-Ereignis während Kursaussetzung

Bei Mini Future Zertifikaten müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Preise oder Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und die Knock-out-Barriere erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Knock-out-Ereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt und im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust des aufgewendeten Kapitals führt.

Risiken bei Interessenkonflikten der Emittentin

Risiken bei Geschäften in dem Basiswert

Die Emittentin kann gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin geht zur Absicherung ihrer Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere entstehen können.

Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Die Emittentin kann in Bezug auf den Basiswert z.B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann die Emittentin unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, z.B. durch die Berechnung des Basiswerts nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Die Emittentin kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebotes von anderen als den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank,

Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Ausgabe der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können.

Risiken bei Ausgabe weiterer Wertpapiere

Die Emittentin kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert beziehen, begeben. Die Ausgabe solcher mit den unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapieren in Wettbewerb stehender Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere auswirken.

Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen eventuellen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls von der Emittentin nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Kurs des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen bzw. ein etwaiger Auszahlungsbetrag niedriger als der aktuelle Ausgabepreis sein kann.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten

Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Das Konjunkturrisiko beschreibt die Gefahr von Kursverlusten, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Kurse, insbesondere Wertpapierkurse - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - grundsätzlich im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft schwanken. Insofern spielt bei jeder Investitionsentscheidung die Wahl des Zeitpunktes des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht.

Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers zu verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Risiken bei Sicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin sichert nach eigenem Ermessen ihre Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Ausübung der Wertpapiere, das Eintreten des Knock-out-Ereignisses bzw. eine Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität im Markt kann dies den Basiswert und damit auch den Auszahlungsbetrag negativ beeinflussen.

Bei Mini Future Zertifikaten müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin bzw. der für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte die Emittentin Geschäfte in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigt und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. niedrige Liquidität des betreffenden Basiswerts) ein solches Geschäft sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken und somit den Eintritt eines Knock-out-Ereignisses auslösen kann und damit den Auszahlungsbetrag negativ beeinflusst. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbrieften, können verfallen oder an Wert verlieren. Der Wertpapierinhaber ist gezwungen, Verluste zu realisieren, wenn der Auszahlungsbetrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier ist. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Kursentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor dem nächsten Ausübungstag wieder erholen wird. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der Kündigung durch die Emittentin – gegebenenfalls auch unvorhergesehen -. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlustes bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals. Grundsätzlich muss der Wertpapierinhaber dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendetes Kapital höher ist als der Auszahlungsbetrag. Im Falle der Insolvenz der Emittentin besteht bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlustes des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals.

Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Häufigkeit und Intensität der Kursschwankungen) bei den Wertpapieren desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten. Grundsätzlich trägt der Wertpapierinhaber bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko. Bei Mini Future Zertifikaten besteht bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ein erhöhtes Risiko, dass das Knock-out-Ereignis eintritt, welches sich in für den

Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Knock-out-Ereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und führt im ungünstigsten Fall zum wirtschaftlichen Totalverlust.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Die Besteuerung der Einkünfte aus den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der von der Emittentin auszahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das ursprünglich vom Wertpapierinhaber aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere in Deutschland+

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen grundsätzlich als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte die Emittentin zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird die Emittentin keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehaltes vornehmen.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Neben dem Preis bestimmenden Faktor werden die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Das Risiko von Wertverlusten besteht während der Laufzeit der Wertpapiere. Während der Laufzeit kann der Wert der Wertpapiere unterhalb des vom Anleger investierten aufgewendeten Kapitals liegen.

Die Wertpapiere haben in der Regel einen starken Hebeleffekt. Aufgrund des starken Hebeleffektes der Wertpapiere führt eine Kursveränderung des zugrunde liegenden Basiswerts zu einer überproportionalen Veränderung des Werts der Wertpapiere. Die Hebelwirkung ist in beide Kursrichtungen möglich. Aufgrund dieses Hebeleffektes sind überproportionale Verlustrisiken mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Die Kursentwicklung des Basiswerts ist ebenfalls maßgeblich für die Feststellung des Knock-out-Ereignisses.

Grundsätzlich hat der Anleger zu beachten, dass die historische Wertentwicklung des Basiswerts nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Wertentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Der Basiswert kann sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden; insbesondere wenn der Basiswert wegfällt oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegt. Darüber hinaus kann sich der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich

ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Auszahlungsbetrag und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb von Wertpapieren auf den betreffenden Basiswert, erwirbt der Wertpapierinhaber nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem entsprechenden Basiswert (z.B. Aktionär). Vielmehr ist die Wertentwicklung der Wertpapiere lediglich an die Wertentwicklung des betreffenden Basiswerts gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

Einfluss des Basiswerts auf die Wertpapiere / Basiswertspezifische Risiken

Einzelwert als Basiswert

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Ein Wertpapier, das als Kaufoption (Long) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursverlusten des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Ein Wertpapier, das als Verkaufsoption (Short) ausgestaltet ist, verliert in der Regel bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert. Zudem können bei Mini Future Zertifikaten Kursbewegungen des Basiswerts zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses führen, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Es besteht das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlustes des aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat grundsätzlich die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

Bei **Aktien** als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei DRs oder anderen aktienähnlichen Wertpapieren bzw. aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. der Emittentin des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die DRs begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der DRs, einer Kündigung der DRs durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die DRs auswirkenden Ereignissen sehen die Maßgeblichen Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere (V. des Basisprospekts)

1. Wertpapiertyp (V. 4.1.1. des Basisprospekts)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind Mini Future Zertifikate (Long/Short).

2. Angaben über den zugrunde liegenden Basiswert (V. 4.2. des Basisprospekts)

Aktien (der "Basiswert") (V. 4.2.2. des Basisprospekts)

Der Basiswert ist das den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugsobjekt, das für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist.

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags sowie die Wertentwicklung der Wertpapiere werden entscheidend durch die Preisentwicklung des Basiswerts, der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst. Zudem können bei Mini Future Zertifikaten Kursbewegungen des Basiswerts zum Eintritt des Knock-out-Ereignisses führen

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden. Die verschiedenen den Wertpapieren jeweils unterliegenden Aktien mit den dazugehörigen WKN/ISIN und die Namen der Gesellschaft und die jeweils relevante Referenzstelle können der in diesen Endgültigen Bedingungen unter IV. enthaltenen Tabelle, welche die Endgültigen Emissionsdaten enthält, entnommen werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Wertentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der relevanten Referenzstellen und/oder der Internet-Seite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten der Aktie und der Link zur Internetseite der betreffenden relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft werden bei der Emittentin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung hinsichtlich der korrekten inhaltlichen Wiedergabe der genannten Internetseiten und/oder für den Fall, dass sich die entsprechende Internetseite ändern sollte. Die Inhalte auf den hier angegebenen Internetseiten dienen lediglich als Informationsquelle. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten übernimmt die Emittentin keine Verantwortung und/oder Gewähr. Insbesondere sind die Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswertes lediglich historische Daten und lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswertes zu. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

3. Produktbeschreibung und Rechte des Wertpapierinhabers bei Mini Future Zertifikaten (V. 4.1.7. des Basisprospekts)

Bei den in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Mini Future Zertifikate. Mini Future Zertifikate sind Wertpapiere, die es Anlegern ermöglichen, an der Entwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts zu partizipieren. Die Wertpapiere gehören zur Gruppe der Knock-out-Produkte bzw. Hebelprodukte. Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers nach dessen Ausübung auf Zahlung eines Geldbetrags (Barausgleich), d.h. durch Zahlung des Auszahlungsbetrags – sofern sich ein solcher errechnet bzw. vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf Auszahlung eines bereits bei Emission festgelegten Auszahlungsbetrags. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Auszahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Die Emittentin wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle vornehmen. Einzelheiten zur Rückgabe der Wertpapiere, der Angabe des Zahlungstermins und der Art und Weise der Berechnung werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen dargestellt. Die Wertpapiere sehen nicht die Rückzahlung durch Lieferung von Wertpapieren, z.B. des Basiswerts oder eines Liefergegenstands (Abwicklungsart physische Lieferung), vor.

Die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags – sofern sich ein solcher errechnet – hängt von bestimmten Parametern ab, insbesondere von der Preisentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere und von seinem Preis (Referenzpreis) am entsprechenden Bewertungstag, dem Ausübungstag. Der Referenzpreis des Basiswerts bezeichnet mithin den definierten Kurs, Preis oder Stand des Basiswerts, z.B. Schlusskurs des Basiswerts, am entsprechenden Ausübungstag.

Die Wertpapiere sind mit Ausübungsmöglichkeiten durch den Wertpapierinhaber ausgestattet. Der Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere zu bestimmten Terminen, den so genannten Ausübungstagen, auszuüben. Ausübungen können während der Laufzeit der Wertpapiere jeweils mit Wirkung zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats (Ausübungstag) vorgenommen werden. Die Wertpapiere werden ausgeübt, dass der Wertpapierinhaber zu einem der Ausübungstage eine schriftliche Erklärung gegenüber der Emittentin und/oder der Zahlstelle abgibt und die Wertpapiere auf das Konto der Emittentin bei der Hinterlegungsstelle liefert. Nach Wirksamkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber erlöschen die Rechte des Wertpapierinhabers.

Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Inhaber von Wertpapieren bezogen auf beispielsweise Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen (Direktinvestment) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Ein Wertpapier verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere periodische Ausschüttungen (z.B. Dividendenzahlungen). Ein solches Wertpapier wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere bieten Anlegern die Möglichkeit, an der Preisentwicklung eines Basiswerts zu partizipieren bzw. von dessen Preisentwicklung zu profitieren, ohne den betreffenden Basiswert zu erwerben. Denn durch den Erwerb des auf den Basiswert bezogenen Wertpapiers, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Wertpapieren geltend machen. Die Ausgabe effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Die Wertpapiere sind regelmäßig entweder als Kaufoption (Optionstyp Long) oder als Verkaufsoption (Optionstyp Short) ausgestaltet. Mini Future Zertifikate bieten somit Anlegern die Spekulation auf steigende (Long-Zertifikate) und fallende (Short-Zertifikate) Kurse. Sie besitzen einen Hebel, der eine überproportionale Partizipation an den Preisbewegungen des Basiswerts ermöglicht. Durch einen geringeren Kapitaleinsatz im Vergleich zum (theoretischen) Direktinvestment in den Basiswert, können Wertpapierinhaber an den Preisbewegungen des Basiswerts überproportional partizipieren.

Zudem zeichnen sich Mini Future Zertifikate dadurch aus, dass sie nahezu frei von Volatilitätseinflüssen (=Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sind.

Mini Future Zertifikate werden ohne Laufzeitbegrenzung emittiert. Die Laufzeit endet aber in jedem Fall, sobald das Knock-out-Ereignis eingetreten ist. Dies kann für den Anleger im ungünstigsten Fall einen wirtschaftlichen Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten. Der Emittentin steht bei diesen Wertpapieren ein ordentliches Kündigungsrecht zu, das sie berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen.

Die Emittentin hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen.

Der am entsprechenden Ausübungstag - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - zu ermittelnde Auszahlungsbetrag je Mini Future Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der am entsprechenden Ausübungstag von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short).

Knock-out-Ereignis

Mini Future Zertifikate sind mit zwei wesentlichen Kursmarken – dem Basispreis und der Knock-out-Barriere – ausgestattet und werden jeweils als Long- (Spekulation auf steigende Kurse) bzw. Short-Variante (Spekulation auf fallende Kurse) emittiert. Der Basispreis befindet sich bei einem Mini Future Zertifikat (Long-Variante) unterhalb des aktuellen Kurses des Basiswerts, bei einem Mini Future Zertifikat (Short-Variante) entsprechend oberhalb des aktuellen Kurses. Die Knock-out-Barriere der Zertifikate dient als so genannte "Stop-Loss-Schwelle". Die Knock-out-Barriere befindet sich zwischen dem Basispreis und dem aktuellen Kurs des Basiswerts, wobei sie in einem festen prozentualen Abstand zum Basispreis liegt. Wird die Knock-out-Barriere vom Kurs des Basiswerts berührt oder durchbrochen, tritt das Knock-out-Ereignis ein. Die Laufzeit des Mini Future Zertifikats endet in diesem Fall. Die Emittentin ermittelt den Restbetrag, den sog. Knock-out-Betrag, welcher dem Zertifikatsinhaber nach dem Knock-out-Ereignis gutgeschrieben wird. Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der Differenz, um die der durch die Emittentin aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte ermittelte gewichtete Durchschnittskurs (der "Auflösungskurs") den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet (Long) bzw. unterschreitet (Short). Der Knock-out-Betrag beträgt im für den Anleger ungünstigsten Fall EUR 0,001 je Zertifikat, was wirtschaftlich betrachtet einem Totalverlust entspricht.

Maßgebliche Kurse für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses

Für die Ermittlung des Knock-out-Ereignisses sind die von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurse maßgeblich.

Bei Mini Future Zertifikaten bezogen auf Aktien Kursindizes kann während der Laufzeit der Wertpapiere das so genannte außerordentliche Knock-out-Ereignis eintreten. So tritt dieses beispielsweise ein, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere der Basispreis entsprechend den Bestimmungen in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen durch eine Dividendenanpassung oder eine außerordentliche Anpassung kleiner oder gleich Null wird.

Anpassung von Kursschwellen

Allgemeines

Mini Future Zertifikate ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten. Bei Wertpapieren mit unbestimmter Laufzeit können die Finanzierungskosten nicht bei Emission berücksichtigt werden, wie sie z.B. bei Standard-Zertifikaten von vorne herein als Auf- bzw. Abgeld berücksichtigt werden. Die Maßgeblichen Emissionsbedingungen sehen deswegen während der Laufzeit der Wertpapiere eine regelmäßige Anpassung des Basispreises und der Knock-out-Barriere vor, um die Finanzierungskosten der Emittentin zu kompensieren.

Anpassung des Basispreises

Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien ermöglichen dem Zertifikatsinhaber in der Regel nahezu 1 zu 1 an einer positiven (Long) bzw. negativen (Short) Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ohne eine Laufzeitbegrenzung zu partizipieren. Dabei entstehen der Emittentin Finanzierungskosten in Höhe eines Referenzzinssatzes (z.B. Euro OverNight Index Average (EONIA)) auf den eine Finanzierungs-Marge der Emittentin bei Long-Zertifikaten aufgeschlagen, bei Short-Zertifikaten abgezogen wird. Die Kompensation der Finanzierungskosten erfolgt über die börsentägliche Anpassung des maßgeblichen Basispreises durch die Emittentin. Aus diesem Grund erhöht sich im Falle von Long-Zertifikaten der maßgebliche Basispreis täglich um die

Finanzierungskosten. Dies gilt für Short-Zertifikate gleichermaßen, solange der jeweilige Referenzzinssatz höher ist als die abzuziehende Marge. Beträgt im Falle von Short-Zertifikaten der Referenzzinssatz weniger als die Marge, entstehen "negative" Finanzierungskosten, die dem Zertifikatsinhaber börsentäglich durch entsprechende Reduzierung des maßgeblichen Basispreises belastet werden. Somit erfolgt der Ausgleich bei positiven Finanzierungskosten durch die Erhöhung des maßgeblichen Basispreises und geht zu Lasten (Long) bzw. erfolgt zu Gunsten (Short) des Zertifikatsinhabers. Der Ausgleich von negativen Finanzierungskosten durch die Reduzierung des maßgeblichen Basispreises geht zu Lasten (Short) der Zertifikatsinhaber. Der anfängliche Basispreis wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird der maßgebliche Basispreis an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin unter Berücksichtigung der entsprechenden Finanzierungskosten entsprechend den Maßgeblichen Emissionsbedingungen angepasst.

Anpassung der Knock-out-Barriere

Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird während der Laufzeit der Wertpapiere regelmäßig angepasst, wobei diese in einem prozentualen Abstand zum jeweils angepassten Basispreis notiert. Diese Anpassung erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. In den Maßgeblichen Emissionsbedingungen werden die Angaben zum Zeitpunkt der Anpassung sowie die für die Anpassung notwendigen Parameter (Ausstattungsmerkmale) veröffentlicht.

Die anfängliche Knock-out-Barriere wird regelmäßig bei Emission festgelegt. Danach wird die maßgebliche Knock-out-Barriere an jedem Geschäftstag jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin von der Emittentin neu festgelegt. Die nach der anfänglichen Knock-out-Barriere jeweils maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem Produkt aus dem jeweils maßgeblichen Basispreis und dem bei Emission festgelegten Anpassungssatz.

Kündigungsrechte der Emittentin

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit unbestimmter Laufzeit ausgestattet und sehen dabei grundsätzlich ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Dieses berechtigt die Emittentin, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen und - vorbehaltlich des Eintritts des Knock-out-Ereignisses - den entsprechenden Kündigungsbetrag zu zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

Im diesem Fall werden die Wertpapiere unter Berücksichtigung der entsprechenden Kündigungsfrist zu einem Ausübungstag gekündigt.

Die Ausgestaltung des Kündigungsrechtes der Emittentin, der Ermittlung des Kündigungsbetrags und der im Falle einer Kündigung relevanten Kündigungsfrist werden in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechtes der Emittentin wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt.

Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung kann beispielsweise sein, dass (z.B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung der Emittentin, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z.B. bei Aktien als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere relevanten Kündigungsfrist wird die Emittentin in der Regel einen - vorbehaltlich des Eintritts eines etwaigen Knock-out-Ereignisses - von ihr nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen festgelegt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.

4. Verkaufsbeginn (V. 4.1.9. des Basisprospekts)

22. Dezember 2011

Erster Valutierungstag: 27. Dezember 2011

5. Preisfestsetzung (Anfänglicher Ausgabepreis) (III. 5. / V. 5.3. des Basisprospekts)

Siehe hierzu "Endgültige Emissionsdaten" unter IV.

Vertragspartner der Käufer der von der Emittentin emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z.B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z.B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

6. Angebots- und Emissionsvolumen (III. 5. des Basisprospekts)

Siehe hierzu "Endgültige Emissionsdaten" unter IV.

7. Zulassung zum Handel (V. 6.1. des Basisprospekts)

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt: Frankfurt: Freiverkehr (Scoach Premium), Stuttgart: EUWAX.

8. Währung der Emission (V. 4.1.5. des Basisprospekts)

Die Emission wird in Euro angeboten.

IV. Endgültige Emissionsdaten der Mini Future Zertifikate bezogen auf Aktien

Die in den Maßgeblichen Emissionsbedingungen mit [*] gekennzeichneten Stellen lauten für jede Serie der Wertpapiere unterschiedlich. Die jeweils erforderlichen Ergänzungen sind in der vor den Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter IV. aufgeführten Tabelle (die "Endgültigen Emissionsdaten") angegeben. Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren geltenden Maßgeblichen Emissionsbedingungen unter V. werden somit durch die in den Endgültigen Emissionsdaten festgelegten Angaben vervollständigt. Jeder Serie ist eine Wertpapierkennnummer (WKN) zugeordnet. In der Zeile der jeweiligen WKN finden sich die für diese Serie zu ergänzenden Angaben.

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anpas- sungssatz	Anfäng- liche Knock- out- Barriere	Knock- out-Frist- beginn	Anfänglicher Ausgabepreis je Zertifikat in EUR
TB9CVA/ DE000TB9CVA8	1.500.000	Long	Deutsche Börse AG (zum Umtausch eingereichte Aktien) DE000A1KRND6	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 38,49	1,05	EUR 40,41	22. Dezember 2011	0,24
TB9CVB/ DE000TB9CVB6	150.000	Long	Air Berlin PLC GB00B128C026	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 2,12	1,15	EUR 2,44	22. Dezember 2011	0,58
TB9CVC/ DE000TB9CVC4	1.500.000	Long	Allianz SE DE0008404005	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 64,07	1,035	EUR 66,31	22. Dezember 2011	1,16
TB9CVD/ DE000TB9CVD2	150.000	Long	Balda AG DE0005215107	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 3,12	1,1	EUR 3,43	22. Dezember 2011	0,98
TB9CVE/ DE000TB9CVE0	1.500.000	Long	Bayer AG DE000BAY0017	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 44,45	1,035	EUR 46,01	22. Dezember 2011	0,31
TB9CVF/ DE000TB9CVF7	1.500.000	Long	Beiersdorf AG DE0005200000	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 40,26	1,05	EUR 42,27	22. Dezember 2011	0,29

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anpas- sungssatz	Anfäng- liche Knock- out- Barriere	Knock- out-Frist- beginn	Anfänglicher Ausgabepreis je Zertifikat in EUR
TB9CVG/ DE000TB9CVG5	150.000	Long	Commerzbank AG DE0008032004	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 1,17	1,125	EUR 1,32	22. Dezember 2011	0,20
TB9CVH/ DE000TB9CVH3	150.000	Long	centrotherm photovoltaics AG DE000A0JMMN2	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 8,98	1,05	EUR 9,43	22. Dezember 2011	1,50
TB9CVJ/ DE000TB9CVJ9	150.000	Long	DIC Asset AG DE0005098404	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 3,78	1,05	EUR 3,97	22. Dezember 2011	1,35
TB9CVK/ DE000TB9CVK7	1.500.000	Long	Deutsche Bank AG DE0005140008	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 26,94	1,035	EUR 27,88	22. Dezember 2011	0,17
TB9CVL/ DE000TB9CVL5	1.500.000	Long	Daimler AG DE0007100000	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 31,37	1,035	EUR 32,47	22. Dezember 2011	0,26
TB9CVM/ DE000TB9CVM3	150.000	Long	DEUTZ AG DE0006305006	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 2,86	1,1	EUR 3,15	22. Dezember 2011	1,24
TB9CVN/ DE000TB9CVN1	150.000	Long	Deutsche Post AG DE0005552004	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 7,82	1,035	EUR 8,09	22. Dezember 2011	3,78
TB9CVP/ DE000TB9CVP6	150.000	Long	Drillisch AG DE0005545503	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 5,76	1,075	EUR 6,19	22. Dezember 2011	1,07
TB9CVQ/ DE000TB9CVQ4	150.000	Long	Deutsche Telekom AG DE0005557508	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 5,10	1,035	EUR 5,28	22. Dezember 2011	3,73

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anpas- sungssatz	Anfäng- liche Knock- out- Barriere	Knock- out-Frist- beginn	Anfänglicher Ausgabepreis je Zertifikat in EUR
TB9CVR/ DE000TB9CVR2	1.500.000	Long	Fresenius Medical Care AG DE0005785802	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 48,65	1,035	EUR 50,35	22. Dezember 2011	0,33
TB9CVS/ DE000TB9CVS0	150.000	Long	Gildemeister AG DE0005878003	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 8,77	1,05	EUR 9,21	22. Dezember 2011	0,86
TB9CVT/ DE000TB9CVT8	1.500.000	Long	HeidelbergCement AG DE0006047004	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 26,46	1,15	EUR 30,43	22. Dezember 2011	0,54
TB9CVU/ DE000TB9CVU6	1.500.000	Long	Henkel AG & Co. KGaA Vz. DE0006048432	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 41,70	1,035	EUR 43,16	22. Dezember 2011	0,27
TB9CVV/ DE000TB9CVV4	150.000	Long	Hamburger Hafen u. Logistik AG DE000A0S8488	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 19,59	1,05	EUR 20,57	22. Dezember 2011	3,04
TB9CVW/ DE000TB9CVW2	1.500.000	Long	HOCHTIEF AG DE0006070006	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 39,21	1,05	EUR 41,17	22. Dezember 2011	0,42
TB9CVX/ DE000TB9CVX0	150.000	Long	Klöckner & Co SE DE000KC01000	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 8,27	1,05	EUR 8,68	22. Dezember 2011	1,32
TB9CVY/ DE000TB9CVY8	150.000	Long	Deutsche Lufthansa AG DE0008232125	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 8,59	1,035	EUR 8,89	22. Dezember 2011	0,58
TB9CVZ/ DE000TB9CVZ5	1.500.000	Long	Linde AG DE0006483001	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 107,07	1,035	EUR 110,82	22. Dezember 2011	0,65

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anpas- sungssatz	Anfäng- liche Knock- out- Barriere	Knock- out-Frist- beginn	Anfänglicher Ausgabepreis je Zertifikat in EUR
TB9CW0/ DE000TB9CW04	1.500.000	Long	MAN SE DE0005937007	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 61,91	1,035	EUR 64,08	22. Dezember 2011	0,40
TB9CW1/ DE000TB9CW12	150.000	Long	MediGene AG DE0005020903	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 0,72	1,15	EUR 0,83	22. Dezember 2011	0,38
TB9CW2/ DE000TB9CW20	1.500.000	Long	Metro AG DE0007257503	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 27,95	1,035	EUR 28,93	22. Dezember 2011	0,07
TB9CW3/ DE000TB9CW38	1.500.000	Long	Porsche Automobil Holding SE DE000PAH0038	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 37,10	1,05	EUR 38,96	22. Dezember 2011	0,52
TB9CW4/ DE000TB9CW46	150.000	Long	Praktiker AG DE000A0F6MD5	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 1,00	1,15	EUR 1,15	22. Dezember 2011	0,36
TB9CW5/ DE000TB9CW53	150.000	Long	STADA Arzneimittel AG DE0007251803	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 16,70	1,05	EUR 17,54	22. Dezember 2011	2,25
TB9CW6/ DE000TB9CW61	1.500.000	Long	Siemens AG DE0007236101	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 68,68	1,035	EUR 71,08	22. Dezember 2011	0,37
TB9CW7/ DE000TB9CW79	150.000	Long	ThyssenKrupp AG DE0007500001	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 12,29	1,035	EUR 12,72	22. Dezember 2011	5,50
TB9CW8/ DE000TB9CW87	150.000	Long	ThyssenKrupp AG DE0007500001	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 17,08	1,035	EUR 17,68	22. Dezember 2011	0,71

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anpas- sungssatz	Anfäng- liche Knock- out- Barriere	Knock- out-Frist- beginn	Anfänglicher Ausgabepreis je Zertifikat in EUR
TB9CW9/ DE000TB9CW95	150.000	Long	TUI AG DE000TUAG000	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 3,54	1,1	EUR 3,89	22. Dezember 2011	1,13
TB9CWA/ DE000TB9CWA6	150.000	Long	TUI AG DE000TUAG000	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 4,03	1,1	EUR 4,43	22. Dezember 2011	0,64
TB9CWB/ DE000TB9CWB4	1.500.000	Long	Vossloh AG DE0007667107	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 54,94	1,05	EUR 57,69	22. Dezember 2011	1,87
TB9CWC/ DE000TB9CWC2	150.000	Long	ElringKlinger AG DE0007856023	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 16,42	1,075	EUR 17,65	22. Dezember 2011	2,57
TB9CWD/ DE000TB9CWD0	150.000	Short	Balda AG DE0005215107	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 6,60	0,9	EUR 5,94	22. Dezember 2011	2,80
TB9CWE/ DE000TB9CWE8	150.000	Short	E.ON AG DE000ENAG999	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	1	EUR 18,11	0,965	EUR 17,48	22. Dezember 2011	1,96
TB9CWF/ DE000TB9CWF5	1.500.000	Short	FUCHS PETROLUB AG DE0005790430	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 55,42	0,95	EUR 52,65	22. Dezember 2011	2,35
TB9CWG/ DE000TB9CWG3	1.500.000	Short	Bilfinger Berger SE DE0005909006	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 109,23	0,95	EUR 103,77	22. Dezember 2011	4,44
TB9CWH/ DE000TB9CWH1	1.500.000	Short	Symrise AG DE000SYM9999	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 32,14	0,95	EUR 30,53	22. Dezember 2011	1,30

WKN/ ISIN	Angebots- und Emissions- volumen (Anzahl Zertifikate)	Typ	Basiswert ISIN Basiswert	Relevante Referenzstelle/ Relevante Terminbörse	Bezugs- verhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anpas- sungssatz	Anfäng- liche Knock- out- Barriere	Knock- out-Frist- beginn	Anfänglicher Ausgabepreis je Zertifikat in EUR
TB9CWJ/ DE000TB9CWJ7	1.500.000	Short	Südzucker AG DE0007297004	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 40,90	0,95	EUR 38,86	22. Dezember 2011	1,70
TB9CWK/ DE000TB9CWK5	1.500.000	Short	Wincor Nixdorf AG DE000A0CAYB2	Deutsche Börse AG (Xetra®)/ Eurex	0,1000	EUR 54,44	0,95	EUR 51,72	22. Dezember 2011	2,15

V. Maßgebliche Emissionsbedingungen

**Zertifikatsbedingungen
für die Mini Future Zertifikate (Long/Short)
bezogen auf Aktien
mit Kündigungsrecht der Emittentin
- WKN [*] -
- ISIN [*] -**

§ 1

Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (die "Emittentin") ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und vorbehaltlich des Absatzes (3) und Absatzes (4) verpflichtet, dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹) nach dessen Ausübung gemäß § 6 den gemäß nachfolgendem Absatz (2) bestimmten Auszahlungsbetrag (der "Auszahlungsbetrag") je Zertifikat zu zahlen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag entspricht der in der Emissionswährung ausgedrückten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz, um die der am betreffenden Ausübungstag (wie in § 6 definiert) von der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den dann maßgeblichen Basispreis überschreitet - im Falle von Long-Zertifikaten - bzw. unterschreitet - im Falle von Short-Zertifikaten -.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist:

"Emissionswährung":	Euro ("EUR")
"Bezugsverhältnis":	[*]
"Relevante Referenzstelle":	[*]
"Relevante Terminbörse":	[*]
"Referenzpreis":	[*]
"Basiswert":	[*]
"ISIN Basiswert":	[*]
"Anfänglicher Basispreis":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns [*].
"Maßgeblicher Basispreis":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns der anfängliche Basispreis und danach der jeweils zuletzt gemäß § 3 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Basispreis.
"Anfängliche Knock-out-Barriere":	Beträgt am Tag des Knock-out-Fristbeginns [*].
"Maßgebliche Knock-out-Barriere":	Ist am Tag des Knock-out-Fristbeginns die anfängliche Knock-out-Barriere und danach die jeweils zuletzt gemäß § 4 Absatz (1) oder gegebenenfalls gemäß Absatz (2) angepasste maßgebliche Knock-out-Barriere.
"Knock-out-Fristbeginn":	[*]
"r-Zinssatz":	Euro OverNight Index Average (EONIA), derzeit quotiert auf "EONIA=" (Reuters) Sollte der r-Zinssatz nicht mehr auf der angegebenen Seite quotiert werden, so wird die Emittentin eine etwaige Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine als Nachfolgesite geeignete

¹ Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das in den Endgültigen Emissionsdaten angegebene Angebotsvolumen begrenzt.

	Bildschirmseite einer anderen Publikationsstelle als für die Feststellung von "r" maßgeblich festlegen und dies gemäß § 12 bekannt machen.
"Marge":	2,50 %
"Anpassungssatz":	[*]
"maßgeblicher Dividendenprozentsatz":	90 % - im Falle von Long-Zertifikaten - bzw. 100 % - im Falle von Short-Zertifikaten -

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags je Zertifikat erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

- (3) Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Knock-out-Fristbeginn (einschließlich) ein von der relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts der dann maßgeblichen Knock-out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet - im Falle von Long-Zertifikaten - bzw. überschreitet - im Falle von Short-Zertifikaten - (das "Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (2) bestimmten Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "Knock-out-Betrag").
- (4) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate der maßgebliche Basispreis durch eine Dividendenanpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 8 oder eine außerordentliche Anpassung gemäß § 3 Absatz (4) in Verbindung mit § 9 kleiner oder gleich Null wird (das "außerordentliche Knock-out-Ereignis"), endet die Laufzeit der Zertifikate mit dem Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. In diesem Fall zahlt die Emittentin dem Zertifikatsinhaber einen gemäß § 2 Absatz (3) bestimmten außerordentlichen Knock-out-Betrag je Zertifikat (der "außerordentliche Knock-out-Betrag").
- (5) Die Emittentin wird den Eintritt des Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden Knock-out-Betrag bzw. den Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses zusammen mit dem zu zahlenden außerordentlichen Knock-out-Betrag unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

§ 2

Berechnung des Knock-out-Betrags bei Eintritt des Knock-out-Ereignisses/ Berechnung des außerordentlichen Knock-out-Betrags bei Eintritt des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses

- (1) Die Emittentin wird nach Eintritt des Knock-out-Ereignisses innerhalb von 60 Minuten (die "Auflösungsfrist") die von ihr zur Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus den Zertifikaten nach eigenem Ermessen abgeschlossenen Sicherungsgeschäfte (die "Sicherungsgeschäfte") möglichst marktschonend auflösen. Für den Fall, dass der offizielle Börsen- bzw. Handelsschluss der relevanten Referenzstelle (der "Börsenschluss") vor dem Ablauf der Auflösungsfrist liegt, endet die Auflösungsfrist mit Ablauf der verbleibenden Zeit nach Börsen-/Handelsbeginn an der relevanten Referenzstelle (der "Börsenbeginn") am nächsten Börsentag (wie nachfolgend definiert). Im Falle einer Marktstörung gemäß § 10 Absatz (1) b) verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer der Marktstörung. Aus den aus der Auflösung der Sicherungsgeschäfte erzielten Kassakursen (wie nachfolgend definiert) bzw. den kassaäquivalenten Kursen (wie nachfolgend definiert) ermittelt die Emittentin einen gewichteten Durchschnittskurs, der auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird (der "Auflösungskurs"). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb und die relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet sind.

Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen sind:

"Kassakurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die keine Termingeschäfte sind, erzielten Abrechnungskurse;

"kassaäquivalente Kurse": die von der Emittentin bei der Auflösung von Sicherungsgeschäften, die Termingeschäfte sind, erzielten abgezinsten Abrechnungskurse, wobei die Abzinsung nach folgender Formel erfolgt:

Abrechnungskurs dividiert durch
(1 + relevanter Zinssatz × Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes)

Hierbei wird die Zinskonvention actual/360 verwendet.

"relevanter Zinssatz": Der für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes quotierte Euro Deposit (Ask-Rate) - im Falle von Long-Zertifikaten - bzw. (Bid-Rate) - im Falle von Short-Zertifikaten - (der "Zinssatz"), derzeit quotiert auf "EURF=" (Reuters). Liegt für die Restlaufzeit des Sicherungsgeschäftes kein im Markt quotierter Zinssatz vor, so wird der relevante Zinssatz zwischen den beiden im Markt quotierten Zinssätzen für die nächstkürzere sowie die nächstlängere Laufzeit linear interpoliert.

- (2) Der Knock-out-Betrag je Zertifikat entspricht dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und der in der Emissionswährung ausgedrückten Differenz, um die der Auflösungskurs den am Tag des Knock-out-Ereignisses maßgeblichen Basispreis überschreitet - im Falle von Long-Zertifikaten - bzw. unterschreitet - im Falle von Short-Zertifikaten -, jedoch mindestens EUR 0,001 je Zertifikat, und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Im Falle von Long-Zertifikaten entspricht der außerordentliche Knock-out-Betrag je Zertifikat dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem in der Emissionswährung ausgedrückten von der relevanten Referenzstelle festgestellten Eröffnungskurs des Basiswerts am Tag des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses. Im Falle von Short-Zertifikaten beträgt der außerordentliche Knock-out-Betrag EUR 0,001 je Zertifikat.

§ 3

Basispreis

- (1) Der maßgebliche Basispreis wird an jedem Geschäftstag (wie nachfolgend definiert) von der Emittentin gemäß Absatz (2) sowie im Falle einer Dividendenanpassung bzw. einer außerordentlichen Anpassung zusätzlich gemäß Absatz (4) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) angepasst. "Geschäftstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag, an dem im elektronischen Handelssystem Xetra® üblicherweise gehandelt wird. Sollte sich der Handelsbeginn der Emittentin ändern, so ändert sich der Handelsbeginn im Sinne der Zertifikatsbedingungen entsprechend.
- (2) Der maßgebliche Basispreis entspricht dem letzten vor der jeweiligen Anpassung festgestellten maßgeblichen Basispreis zuzüglich der Finanzierungskosten (wie in Absatz (3) definiert) für den Finanzierungszeitraum und wird auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.
- (3) Die bei einer Anpassung jeweils maßgeblichen "Finanzierungskosten" werden nach folgender Formel errechnet:

Finanzierungskosten = Maßgeblicher Basispreis vor Anpassung multipliziert mit

$(r \times t)$,

wobei

"r": r-Zinssatz, zuzüglich - im Falle von Long-Zertifikaten - bzw. abzüglich - im Falle von Short-Zertifikaten - Marge

und

"t": Anzahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Finanzierungszeitraum dividiert durch 360

bedeuten.

"Finanzierungszeitraum" entspricht dem Zeitraum vom Tag der vorangegangenen Anpassung (einschließlich) bis zum Tag (ausschließlich), an dem die jeweilige Anpassung vorgenommen wird.

- (4) Eine Dividendenanpassung gemäß § 8 bzw. eine außerordentliche Anpassung gemäß § 9 des Basispreises erfolgt auf Basis des am jeweiligen Stichtag der Dividendenanpassung bzw. der außerordentlichen Anpassung bereits gemäß Absatz (2) angepassten maßgeblichen Basispreises. Der sich nach der Dividendenanpassung beziehungsweise der außerordentlichen Anpassung ergebende Basispreis ist vorbehaltlich § 1 Absatz (4) der dann maßgebliche Basispreis.
- (5) Der jeweilige maßgebliche Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 4

Knock-out-Barriere

- (1) Die maßgebliche Knock-out-Barriere wird an jedem Geschäftstag von der Emittentin gemäß Absatz (2) jeweils vor dem Handelsbeginn der Emittentin (derzeit 8:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit)) neu festgelegt.
- (2) Die maßgebliche Knock-out-Barriere entspricht dem an dem betreffenden Geschäftstag festgestellten maßgeblichen Basispreis multipliziert mit dem Anpassungssatz, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.
- (3) Die jeweilige maßgebliche Knock-out-Barriere wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

§ 5

Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 6 Ausübung

- (1) Ausübungen können jeweils zum ersten Bankarbeitstag (wie in § 7 Absatz (1) definiert) eines jeden Monats (die "Ausübungstage") vorgenommen werden.
- (2) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig im Sinne von Absatz (4) Satz 2 zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (3) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und/oder die ISIN der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - d) den Ausübungstag, zu dem die Ausübung erfolgt, und
 - e) die Kontoverbindung im Sinne des § 7 Absatz (1) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags.
- (4) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muss bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag vor einem Ausübungstag vor 12:00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu dem in der Ausübungserklärung genannten Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Eine zugegangene Ausübungserklärung gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis zum Ausübungstag einschließlich das Knock-out-Ereignis oder das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

§ 7 Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags

- (1) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber, der wirksam ausgeübt hat, am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Ausübungstag den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Auszahlungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Ausübungserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (2) Im Falle des Eintritts des Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, auf den das Ende der Auflösungsfrist fällt. Im Falle des außerordentlichen Knock-out-Ereignisses erfolgt die Zahlung des außerordentlichen Knock-out-Betrags an die Zertifikatsinhaber über Clearstream

am fünften Bankarbeitstag, nach dem Tag, an dem das außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt.

- (3) Mit Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten.
- (4) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. des Knock-out-Betrags bzw. des außerordentlichen Knock-out-Betrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 8

Dividendenanpassung

Im Falle von Dividendenausschüttungen bezogen auf den Basiswert durch die betreffende Gesellschaft bleibt das Bezugsverhältnis unverändert und der dann maßgebliche Basispreis wird mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) um die Bruttodividende multipliziert mit dem maßgeblichen Dividendenprozentsatz reduziert. "Bruttodividende" ist die von der Gesellschaft beschlossene Dividende (vor der Einbehaltung von Steuern an der Quelle). Stichtag im Sinne dieses Absatzes ist der erste Handelstag, an dem die Aktien an der relevanten Referenzstelle "ex Dividende" notiert werden.

Bei Long-Zertifikaten ist die Emittentin im Falle von Dividendenausschüttungen berechtigt, sofern der Nettodividendenprozentsatz geringer ist als der maßgebliche Dividendenprozentsatz, den maßgeblichen Dividendenprozentsatz auf den Nettodividendenprozentsatz herabzusetzen. Der "Nettodividendenprozentsatz" ist 100% vermindert um den im Wege des Quellensteuerabzugs einbehaltenen Kapitalertragssteuersatzes des Staates in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, ohne Berücksichtigung etwa bestehender Doppelbesteuerungsabkommen, wie von der STOXX Limited als Prozentsatz unter der Internetadresse <http://www.stoxx.com/indices/taxes.html> oder einer gemäß nachfolgendem Absatz bekannt gemachten Nachfolgeadresse der STOXX Limited oder einer anderen Publikationsstelle veröffentlicht.

Die Emittentin wird die Anpassung des maßgeblichen Dividendenprozentsatzes sowie den Tag ihrer Wirksamkeit und eine etwaige Nachfolgeadresse unverzüglich und ausschließlich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 9

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am betreffenden Ausübungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) das Bezugsverhältnis und der maßgebliche Basispreis entsprechend den Regeln der relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch die Emittentin vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- d) Die Emittentin ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen der Emittentin erforderlich und angemessen ist, um die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht der Emittentin gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplitt;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Notierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z.B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der relevanten Terminbörse oder der Emittentin eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte die Emittentin feststellen, dass sie aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung ihrer Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Zertifikate durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der

"Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Kündigungstag das Knock-out-Ereignis oder außerordentliche Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen.

- h) Die Berechnung des angepassten Bezugsverhältnisses und des angepassten maßgeblichen Basispreises erfolgt jeweils auf der Basis von vier Dezimalstellen, wobei auf die vierte Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.
- i) Die Emittentin wird das geänderte Bezugsverhältnis sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich gemäß § 12 bekanntmachen. Der geänderte Basispreis wird unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 12 bekannt gemachten Nachfolgedresse veröffentlicht.

§ 10

Marktstörung/Ersatzkurs

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn
 - a) am betreffenden Ausübungstag der Referenzpreis - aus welchen Gründen auch immer - nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist oder
 - b) der Handel in dem Basiswert an der relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der relevanten Terminbörse gehandelten Optionskontrakten während der Auflösungsfrist ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist und nach Ermessen der Emittentin die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- (2) Sofern am betreffenden Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) a) vorliegt, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der nächste nach Beendigung der Marktstörung an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der an diesem fünften an der relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, der von der Emittentin ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend.

§ 11

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, mit einer Frist von einer Woche (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 12 zu kündigen. Die Emittentin darf ihr Kündigungsrecht frühestens nach Ablauf von 12 Monaten - gerechnet ab dem Tag des Knock-out-Fristbeginns - ausüben. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Auszahlungsbetrag zum Zeitpunkt des Kündigungstermins. § 7 Absätze (1), (3) und (4) sowie § 10 Absatz (2) gelten entsprechend. Eine erklärte Kündigung gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zum Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, das Knock-out-Ereignis oder außerordentliches Knock-out-Ereignis eintritt. In diesem Fall wird die Emittentin den gemäß § 2 ermittelten Knock-out-Betrag bzw. außerordentlichen Knock-out-Betrag zahlen. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt ebenfalls als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam werden würde, eine erklärte Kündigung gemäß § 9 (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Auszahlungsbetrag je Zertifikat dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Zertifikats festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Zertifikate aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

§ 12

Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt oder diese Zertifikatsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird die Emittentin einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 13

Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 14

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist die Emittentin berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber

zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gemacht.

§ 15

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 16

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei Clearstream.

Düsseldorf, im Dezember 2011

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG